

ECOVIS Aktuell für gemeinnützige Organisationen *

August 2008

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Haftung von Vereinsvorständen: Haftung soll begrenzt werden	1
<input checked="" type="checkbox"/> Jahressteuergesetz 2009: Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht	2
<input checked="" type="checkbox"/> Spendenhaftung: Ab wann gilt niedriger Pauschalsatz?	2
<input checked="" type="checkbox"/> Umsatzsteuer: Seminare und Studienreisen	3
<input checked="" type="checkbox"/> Künstlersozialabgabe: Alles nur Theater	3
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinnützigkeit: Ärztliche Notfallpraxis	4
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Tipps zur neuen Ehrenamtszuschale	4

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Vereinsrecht bleibt in Bewegung und wir informieren Sie in dieser Ausgabe gleich über **zwei neue Gesetzesinitiativen**: Zum einen soll die Haftung für Vereinsvorstände begrenzt und zum anderen sollen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit geändert werden.

Außerdem erfahren Sie, wie von Vereinen angebotene **Seminar- und Studienreisen** umsatzsteuerrechtlich zu behandeln sind und wann auf einen Verein eine **Künstlersozialabgabe** zukommen kann.

Der Steuertipp greift nochmals das Thema der **Ehrenamtszuschale** auf und gibt wichtige Hinweise, worauf Sie bei der Zahlung einer solchen Zuschale besonders achten sollten.

Haftung von Vereinsvorständen

Haftung soll begrenzt werden

Obwohl die Tätigkeit eines Vereinsvorsitzenden im Fall der Ehrenamtlichkeit ohne Vergütung

ausgeübt und allenfalls ein Ersatz von Aufwendungen geleistet wird, erwachsen hieraus **beachtliche Haftungsrisiken**.

So haftet ein ehrenamtlich und unentgeltlich tätiger Vorsitzender eines Vereins etwa für rückständige Steuerforderungen des Vereins oder für nicht abgeführte Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung nach denselben Grundsätzen wie ein Geschäftsführer einer GmbH. Dies hat zur Folge, dass der Vereinsvorstand unabhängig von der Ehrenamtlichkeit seiner Tätigkeit der Gefahr ausgesetzt ist, unter bestimmten Umständen mit seinem Privatvermögen von Dritten oder dem Verein zur Haftung herangezogen zu werden.

Die Rechtsprechung geht jedoch noch weiter und erlegt auch den Vereinsvorständen gemeinnütziger Körperschaften weitreichende **Überwachungspflichten** auf. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen innerhalb des Vereinsvorstands eine interne Ressortverteilung vorgenommen wurde. Hier verlassen sich Vereinsvorstände oftmals darauf, dass das jeweils zuständige Vorstandsmitglied seine Aufgaben, etwa die Wahrnehmung finanzieller und steuerlicher Angelegenheiten des Vereins, tatsächlich erfüllt. Dies reicht jedoch nach der Rechtsprechung nicht aus. Das nach der Ressortverteilung nicht zuständige Organmitglied darf nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass das zuständige Organmitglied in seinem Aufgabenbereich ordnungsgemäß tätig wird. Vielmehr treffen sämtliche Vorstandsmitglieder weitreichende Überwachungspflichten, deren Verletzung zu einer persönlichen Haftung führen kann.

Nun wurde erkannt, dass diese in vielen Fällen unbillige Problematik der Gesetzesinitiative zur Förderung des „Bürgerschaftlichen Engagements“ entgegensteht. Auf Initiative der saarländischen und der baden-württembergischen Landesregierung sollen nun per Gesetz die Haf-

* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.

tungsrisiken von Vereinsvorständen auf ein zumutbares Maß begrenzt werden. Der Gesetzentwurf sieht vor,

- bei der Verpflichtung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und zur Erfüllung steuerlicher Pflichten an die Aufgabenverteilung innerhalb des Vereinsvorstands anzuknüpfen. Die bisher in diesem Zusammenhang bestehenden umfassenden Überwachungspflichten werden damit künftig entfallen.
- eine Haftung für verspätete Insolvenzantragstellung nur noch anzunehmen, wenn das jeweilige Vorstandsmitglied selbst die Antragstellung verzögert oder Kenntnis von der Pflichtverletzung durch ein anderes Organ hat.
- eine interne Haftung eines Vereinsvorsitzenden gegenüber dem Verein nur noch bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz anzunehmen.
- dem Vorstandsmitglied gegenüber dem Verein einen Freistellungsanspruch einzuräumen, wenn das Vorstandsmitglied einem Dritten wegen eines fahrlässigen Verhaltens zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Der Antrag muss nun das normale Gesetzgebungsverfahren passieren. Über den Verlauf werden wir Sie informieren.

Jahressteuergesetz 2009

Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht

„Der Referentenentwurf für das Jahressteuergesetz 2009“ wurde vom Bundesfinanzministerium vorgelegt. Im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts sind zwei Änderungen vorgesehen.

Zum einen soll für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit festgeschrieben werden, dass die Körperschaft **kein extremistisches Gedankengut** fördern darf und sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung bewegen muss. Damit würde lediglich die bisherige Praxis der Finanzverwaltung gesetzlich verankert.

Zum anderen soll die **Förderung der Allgemeinheit** im Sinne eines gemeinnützigen Zwecks künftig auch gegeben sein, wenn dadurch das **„Ansehen der Bundesrepublik**

Deutschland im Ausland“ gefördert wird. Damit werden allerdings die Vorgaben des Bundesfinanzhofs nicht ganz umgesetzt. Dieser hatte vorgegeben, dass unter „Allgemeinheit“ nicht nur die Bevölkerung des deutschen Staatsgebiets, sondern auch anderer Staaten zu verstehen sei. Es bleibt abzuwarten, wie die geplante Änderung in der Praxis ausgelegt wird, sollte sie umgesetzt werden.

Spendenhaftung

Ab wann gilt niedriger Pauschalsatz?

Aufgrund einer Vertrauensschutzregelung darf ein Spender auf die Richtigkeit einer Spendenbescheinigung vertrauen. Es sei denn, er hat diese nicht gutgläubig erlangt. Infolge dieses Vertrauensschutzes kann ein gemeinnütziger Verein für die entgangene Steuer herangezogen werden. Dies ist in zwei Konstellationen möglich:

- **Ausstellerhaftung:** Der Verein haftet, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt.
- **Veranlasserhaftung:** Er haftet auch, wenn er veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Diese Haftung tritt auch ohne Verschulden ein.

Die entgangene Steuer ist bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer **pauschal mit 30 %** des in der unrichtigen Zuwendungsbestätigung angegebenen Betrags anzusetzen. Dieser Pauschalsatz wurde durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 von bislang 40 % auf nunmehr 30 % herabgesetzt. Das Gesetz gilt übrigens rückwirkend zum 01.01.2007.

Es stellt sich jedoch die Frage, welcher Umstand des Haftungstatbestands für den Stichtag 01.01.2007 relevant ist. In Betracht kommen dabei der Zeitpunkt der Haftungsinanspruchnahme, also der Zeitpunkt, in dem der Haftungsbetrag von dem Verein beansprucht wird. Alternativ könnte auch der Zeitpunkt der Inanspruchnahme für nach dem 31.12.2006 zugewendete Beträge maßgeblich sein, also der Zeitpunkt der Spende.

Das Finanzministerium Thüringen hat sich für den **Zeitpunkt der Haftungsinanspruchnahme** ausgesprochen. Damit greift der gesenkte Pau-

* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.

schaftsatz erstmals für Haftungsansprüchen nach dem 31.12.2006 und wird gegenüber der alternativen Auslegung weiter in die Vergangenheit verlagert.

Hinweis: Der pauschale Satz ist vorgeschrieben, um aufwendige einzelfallbezogene Ermittlungen zu vermeiden. Deswegen kann gegen die Höhe des Haftungsbescheids nicht eingewandt werden, die Zuwendung habe sich beim Spender tatsächlich geringer ausgewirkt.

Umsatzsteuer

Seminare und Studienreisen

Die Oberfinanzdirektion Rheinland (OFD) hat sich zur umsatzsteuerlichen Behandlung der von gemeinnützigen Vereinen angebotenen Seminare und mehrtägigen Studienreisen geäußert. Demnach soll grundsätzlich zwischen ortsgebundenen - ggf. mehrtägigen - Seminaren und Fachtagungen einerseits und mehrtägigen Studienreisen andererseits unterschieden werden.

Ortsgebundene Seminare und Fachtagungen: Hier differenziert die OFD zwischen drei Hauptleistungen. Der Seminarveranstaltung, der Beherbergung und der Beköstigung. **Beherbergung und Beköstigung** sind in der Regel umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die dann auch zum Vorsteuerabzug berechtigen. Die **Seminarleistung** ist hingegen umsatzsteuerfrei, wenn der Träger gemeinnützig ist, die Tagungsinhalte belehrender Art sind und die Teilnehmerbeiträge überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden. Zahlt der Teilnehmer für alle Hauptleistungen - wie wohl üblich - ein Pauschalentgelt, soll die Finanzverwaltung die Aufteilung zwischen den Leistungen schätzen. Der Verein kann aber auch eine Aufzeichnung über die Verteilung im Einzelnen führen und nachweisen.

Mehrtägige Studienreisen: Studienreisen im In- und Ausland umfassen die Beförderung, Beherbergung und Beköstigung der Teilnehmer. Eine Studienreise liegt nicht vor, wenn bei dem Verein als Fremdleistungen keine Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten für die Teilnehmer anfallen. Pauschal kann man davon ausgehen, dass eine Studienreise vorliegen soll, wenn die Veranstaltung nicht auch an einem anderen Ort hätte durchgeführt werden können. Dies soll nach der OFD z.B. auch bei Stadtführungen der Fall sein.

Bei mehrtägigen Studienreisen handelt es sich um Reiseveranstaltungen, die der sog. **Margenbesteuerung** unterliegen. Die Gemeinnützigkeit des Vereins spielt dabei keine Rolle und führt zu keiner unterschiedlichen Handhabung.

Für die Ermittlung der Marge sind die Teilnehmergebühren ggf. zuzüglich der öffentlichen Mittel - ausgenommen echte Zuschüsse - den Kosten gegenüberzustellen. Verbleibt eine **positive Marge**, bildet diese die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. Liegen die Voraussetzungen eines Zweckbetriebs vor, kommt der ermäßigte Umsatzsteuersatz zur Anwendung.

Sind die Kosten des Vereins für die Reisevorleistungen ebenso hoch oder höher als die vom Reisenden zu zahlende Teilnehmergebühr, ergibt sich eine **negative Marge**. Dann fehlt es bereits an einer Bemessungsgrundlage.

Künstlersozialabgabe

Alles nur Theater

Zur **Künstlersozialabgabe** sind zwar grundsätzlich nur Unternehmer verpflichtet, die z.B. Theater, Verlage oder Galerien betreiben. Dennoch kann diese Verpflichtung auch für Vereine nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die **Künstlersozialversicherung (KSV)** gilt als Teil der gesetzlichen Sozialversicherung. Durch die KSV werden Künstler und Publizisten pflichtweise in die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Für die Versicherungsveranlagung und Beitragserhebung ist die Künstlersozialkasse zuständig.

Eine wesentliche Besonderheit besteht in der Art der Finanzierung der KSV. Die Mittel für die Versicherung werden nur zur Hälfte durch Beiträge der Versicherten aufgebracht. Die andere Beitragshälfte tragen die „Verwerter“ von künstlerischen Leistungen in Form der pauschal umgelegten „**Künstlersozialabgabe**“, die für 2008 4,9 % aller Honorarzahlgungen an einen Künstler oder Publizisten beträgt. Ferner gibt es einen Zuschuss des Bundes.

Die Verpflichtung zur Künstlersozialabgabe wurde nun vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) auch für einen **in Vereinsform geführten** Landesverband für Amateurtheatervereine angenommen. Der Zweck des Verbands bestand in der Pflege, Förderung und Verbreitung des Amateurtheaters im Kinder-, Ju-

* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.

gend- und Erwachsenenbereich. Zur Erfüllung dieses Satzungszwecks führte der Verein unter anderem Theaterfortbildungskurse durch und verfolgte damit **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** und war steuerbegünstigt.

Dennoch verpflichtete das LSG den Verein zur Künstlersozialabgabe und stufte ihn **als Unternehmer** ein. Zwar finde sich im Künstlersozialversicherungsgesetz keine Definition des Unternehmerbegriffs. Es sei jedoch entscheidend auf den Zweck des Gesetzes abzustellen. Dieser bestehe darin, alle Personen zu erfassen, die Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten in Anspruch nähmen und vermarkteten und dabei eine nicht nur gelegentliche, **sondern nachhaltige Tätigkeit** ausübten. Genau diese Voraussetzungen erfülle der Verein nach Ansicht des LSG.

Er nehme die Leistungen selbständiger Künstler in Anspruch, indem er sie als Seminarleiter der Fortbildungskurse einsetze. Unerheblich sei, dass die Beiträge und Kursgebühren nicht kostendeckend oder gewinnbringend seien. Eine Gewinnerzielungsabsicht sei nicht erforderlich. Das nachhaltige und regelmäßige **Einsetzen der Künstler zu Fortbildungszwecken** reiche aus, um den Unternehmensbegriff anwenden zu können. Es sei daher auch ohne Bedeutung, dass der Verein die Fortbildungskurse zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke durchführe.

Auch habe es keinen Einfluss, dass der Verein von der öffentlichen Hand subventioniert werde und gemeinnützig tätig sei. Er betreibe schließlich als Unternehmer eine Aus- und Fortbildungseinrichtung, denn er biete seinen Mitgliedern Theaterfortbildungskurse in allen Bereichen des Amateurtheaters und darstellenden Spiels an. Dass es sich hierbei letztendlich nur um Laienunterricht handelte, war dabei ebenfalls irrelevant.

Gemeinnützigkeit

Ärztliche Notfallpraxis

Ein Verein, der den ärztlichen Bereitschaftsdienst außerhalb der Sprechzeiten sicherstellt, kann **als gemeinnützig anerkannt** werden, so das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt). Im konkreten Fall wurde einem Verein die Aufgabe übertragen, den ärztlichen Bereitschaftsdienst in der Nacht und an den Wochenenden sicherzustellen. Hierfür richtete der Verein in von einem

Krankenhaus angemieteten Räumen eine **Notfallpraxis** ein. Mitglieder des Vereins waren die Kassenärztliche Vereinigung und mehrere zum Notdienst verpflichtete Ärzte.

Der von dem Verein unterhaltene **wirtschaftliche Geschäftsbetrieb** wurde als Einrichtung der Wohlfahrtspflege angesehen, die mildtätige Zwecke verfolgt und somit einen **Zweckbetrieb** darstellt. Nach Ansicht des BayLfSt verstieß der Verein nach der Art seiner Betätigung auch nicht gegen das Gebot der Selbstlosigkeit.

Steuertipp

Tipps zur neuen Ehrenamtspauschale

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements ist neben der Erhöhung der Übungsleiterpauschale auch eine allgemeine „**Ehrenamtspauschale**“ eingeführt worden. Wer in Vereinen, Verbänden oder öffentlichen Einrichtungen nebenberuflich tätig ist, darf rückwirkend ab 01.01.2007 jährlich bis zu 500 € mehr verdienen, ohne dafür Steuern zahlen zu müssen.

Bislang haben nur die Trainer oder Ausbilder vom **Übungsleiterfreibetrag** profitiert, wenn sie nebenberuflich für eine gemeinnützige Organisation tätig waren. Der Steuerfreibetrag wurde auf 2.100 € pro Person und Jahr angehoben. Durch die Ehrenamtspauschale sollen aber auch andere

Ehrenamtliche, wie z.B. Kassierer oder Gerätewart, einen steuerlichen Vorteil erlangen können.

Die Einführung der Ehrenamtspauschale hat jedoch auch einige Fragen aufgeworfen. Das Finanzamt Baden-Württemberg gewährt nun einen kleinen Einblick in die laufenden Erörterungen der obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern und nimmt wie folgt Stellung:

Eine **Kombination von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale** ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist, dass es sich **nicht um dieselbe Tätigkeit** handelt. Für unterschiedliche Tätigkeiten kann daher zum einen der Übungsleiterfreibetrag (2.100 €) und zum anderen die Ehrenamtspauschale (500 €) genutzt werden. Die Tätigkeiten müssen aber nebenberuflich ausgeübt werden, voneinander trennbar sein, gesondert vergütet werden und die dazu getroffenen Vereinbarungen müssen eindeutig sein.

* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.

Wurden bei der Ehrenamtspauschale **Vergütungen gezahlt**, obwohl die Satzung nur ehrenamtliche oder unentgeltliche Tätigkeiten erlaubt, soll das **keine Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit** haben. Der Verein muss aber seine Satzung bis zum 31.03.2009 entsprechend ändern.

Steuerfreier Ersatz von Aufwendungen (z.B. Reisekostenersatz) kann **zusätzlich zur Ehrenamtspauschale** gewährt werden.

Wird die Tätigkeit in Form einer **abhängigen Beschäftigung** ausgeübt, muss der Verein das Lohnsteuerabzugsverfahren beachten. Der Mitarbeiter muss dem Verein schriftlich bestätigen, dass die Ehrenamtspauschale nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist. Diese Erklärung muss zu den Lohnunterlagen genommen werden. Wird die Tätigkeit hingegen in **selbständiger Beschäftigung** ausgeübt, muss der Beschäftigte seine gesamten Vergütungen in seiner Einkommensteuererklärung angeben und die Ehrenamtspauschale als Steuerfreibetrag geltend machen. Der Verein hat neben seinen allgemeinen Aufzeichnungspflichten keine weiteren Nachweispflichten.

Hinweis: Die Ehrenamtspauschale kostet den Verein definitiv Geld. Hier könnte aber die auch von der Finanzverwaltung als zulässig angesehene Rückspende einer steuerfrei ausgezahlten Aufwandsentschädigung oder Vergütung weiterhelfen. Für den Spendenabzug gelten dabei die allgemeinen Regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Grieger Mallison CTG AG-Team

* Aus Vereinfachungsgründen werden im Text alle gemeinnützigen Organisationen (z.B. gGmbH, Stiftungen, e.V.) als Vereine bezeichnet.